

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2018

Nr. 2018/1277

Beiträge 2018 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege (Pflegekostenbeiträge)

2. Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 55 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 179 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die Kosten der stationären Heimpflege vom Kanton und den Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt wird.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden „Budget 2018 – Soziale Sicherheit“ vom 30. August 2017 hat das Amt für soziale Sicherheit informiert, dass für 2018 mit Kosten für die stationäre Heimpflege von 32.6 Mio. Franken gerechnet werde.

Für die Einwohnergemeinden resultiert unter Anrechnung des Kantonsbeitrages (16.3 Mio. Franken) ein Anteil von 16.3 Mio. Franken. Die Einwohnergemeinden begleichen ihren Anteil in zwei Akontozahlungen. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2019 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Akonto 2. Rate Kosten für die stationäre Heimpflege	Fr. 8'150'000.00
--	-------------------------

3. Beschluss

- 3.1 Die 2. Rate der Akontozahlung 2018 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege (Pflegekostenbeiträge) beträgt 8'150'000 Franken. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonaler Statistik per 31. Dezember 2017. Dieses Schreiben gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 2. Rate ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2018 auf das Konto Nr. 4120.3632.xx zu buchen.

- 3.4 Dieses Schreiben geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern; RA
Amt für soziale Sicherheit (2); SPA, BOR (2018-032)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
SAP-Pooling
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen